Amt Lebus Stadt Lebus

Beschluss-Vorlage

Nr.: SL/963/2021 öffentlich

| Eingereicht durch: Amt für Bürgerservice sowie Stadt - und Gemeindeentwicklung | Datum: | 22.11.2021 |
|--|--------|------------|
|--|--------|------------|

| Beratungsfolge | Termin | Behandlung |
|-----------------------------------|------------|------------|
| Ortsbeirat Schönfließ | 07.09.2021 | öffentlich |
| Bau- u. Ordnungsausschuss Lebus | 16.09.2021 | öffentlich |
| Stadtverordnetenversammlung Lebus | 16.12.2021 | öffentlich |

Errichtung eines Mobilfunkturmes in der Gemarkung Schönfließ, Flur 2, Flurstück 148

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung Lebus stimmt der Errichtung eines Mobilfunkmastes durch die ATC Germany Holdings GmbH auf dem Flurstück 148, der Flur 2 in der Gemarkung Schönfließ (Variante B gem. Anlage) zu.

Sachdarstellung:

Die ATC Germany Holdings GmbH errichtet bundesweit Mobilfunktürme. Ziel ist es, die Mobilfunknetze in den ländlichen Gebieten auszubauen und die Versorgung der Bevölkerung mit Mobilfunkdiensten zu verbessern. Der bereits bestehende Funkmast im Norden von Schönfließ IST bekannt, jedoch ist die Mobilfunkversorgung in Schönfließ trotz bereits bestehendem Mast unterversorgt. Der Mast hat die maximale Ausbaukapazität erreicht und kann den südlichen Teil von Schönfließ nicht mitversorgen. Ein Infrastrukturneubau ist daher zwingend notwendig und sollte entsprechend der Mobilfunkstrategie der Bundesregierung zeitnah ausgebaut werden. Diese besagt, dass bis spätestens Ende 2024 über alle Netze hinweg 99,7 Prozent der Haushalte und 95 Prozent der Fläche bundesweit mit Mobilfunk abgedeckt sein sollten. Die ATC ermöglicht die Installation aller gängigen deutschen Netze und sorgt damit für eine flächendeckende zeitgemäße Versorgung aller Mobilfunknutzer.

Zum Suchgebiet Schönfließ wurden mehrere Standortvorschläge zusammengetragen und vom Ortsbeirat bereits in mehreren Sitzungen beraten (sh. Anlage). Folgende Kriterien für die Standortwahl wurden berücksichtigt:

- "Wirtschaftliche" Stromanbindung
- Zuwegung vom öffentlichen Weg/ Straße aus ist gegeben
- außerhalb von Landschaftsschutzgebieten
- potentielle Einordnung im Funknetz (Schließung der "Funklöcher")
- Nähe zum Versorgungsgebiet
- ausreichende Flurstücksgröße

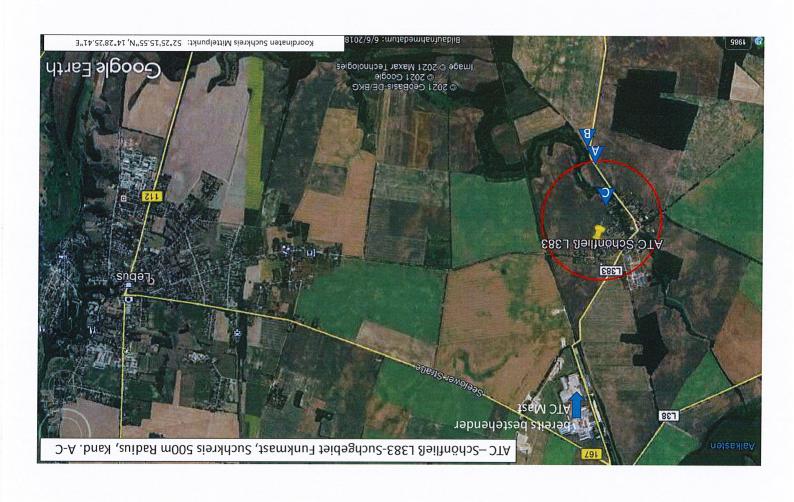
In der Sitzung am 07.09.2021 hat der Ortsbeirat einstimmig für Variante B, Flur 2, Flurstück 148 gestimmt. Realisierungszeitraum für die Errichtung des ca. 42 m hohen Funkmastes wird voraussichtlich Kalenderjahr 2022/2023 sein.

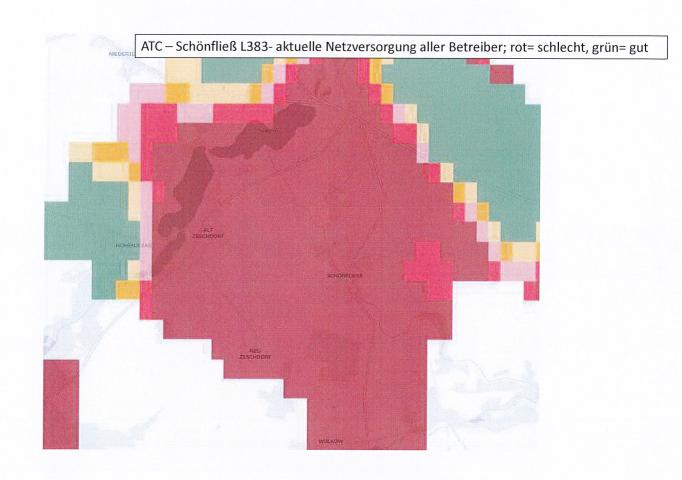
Eine Stellungnahme des Landkreises Märkisch-Oderland zum Vorhaben liegt bereits vor (sh. Anlage).

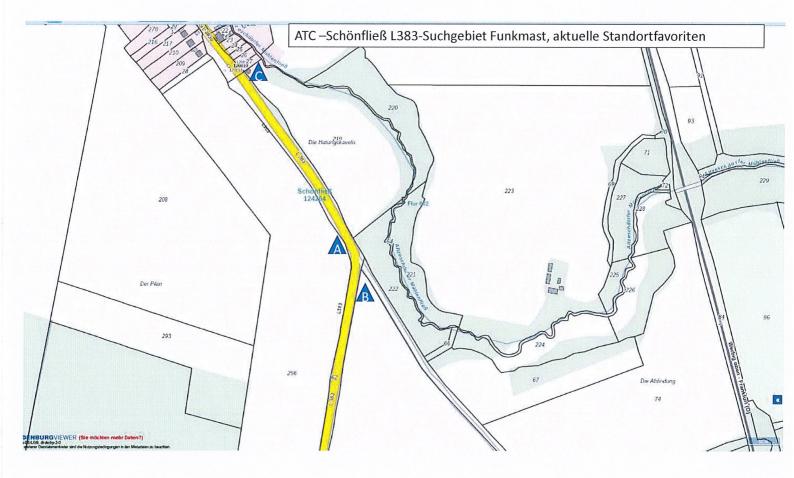
Anlagen:

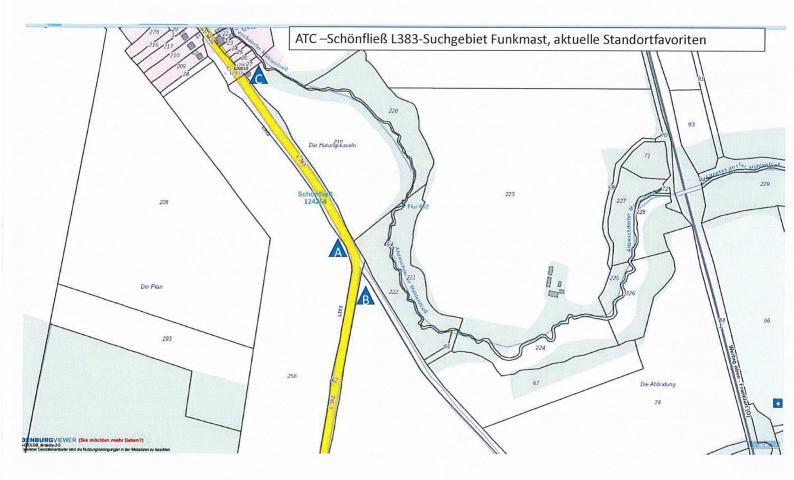
- Lageplan mit Ausweisung der möglichen Standorte
- Beispiel Planung 40m Stahlgittermast
- Beispiel Stob (Standortbescheinigung) der BNetzA (Bundesnetzagentur) für einzuhaltende Grenzwerte
- Funknetzkarte aktuelle Netzversorgung
- Stellungnahme LK MOL

| | Fachamt |
|---------------------------|---------|
| Unterschrift Amtsdirektor | |









《》

Bundesnetzagentur

EMF-Monitoring

Aufgabe der Bundesnetzagentur ist es, einerseits Funkfrequenzen bereit zu stellen und störungsfreien Funkverkehr zu ermöglichen. Andererseits prüft die Bundesnetzagentur, ob von Funkanlagen die Grenzwerte zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern eingehalten werden.

Die Bundesnetzagentur ist ausführende Behörde der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV).

Aus dieser Funktion ergeben sich folgende Zuständigkeiten:

- Rechnerische und messtechnische Erteilung von Standortbescheinigungen (§4, BEMFV).
- Überprüfung von standortbescheinigungspflichtigen Funkanlagenstandorten und Durchführung von regelmäßigen Messreihen zur Dokumentation der Funktionalität des Standortverfahrens (§13, BEMFV).
- Bereitstellung von Datenportalen zur Weitergabe von Standortbescheinigungen und den dazugehörigen Antragsunterlagen an die zuständigen Stellen (§7, 26.BImSchV).
- Durchführung des Anzeigeverfahrens für ortsfeste Amateurfunkstellen (§8, <u>BEMFV</u>).

Dabei ist die Herstellung von Transparenz und Sachlichkeit ein besonderes Anliegen der Bundesnetzagentur. In diesem Zusammenhang wird jedem interessierten Bürger die Möglichkeit zur kostenfreien Online-Recherche von standortbescheinigungspflichtigen Funkanlagenstandorten und Messorten der EMF-Messreihen gegeben.

Weitere Informationen erhalten Sie auch in unserer Broschüre: <u>Broschüre - Funk und Umwelt (pdf /</u> 543 KB) und auf den Seiten des **Bundesamts für Strahlenschutz**

Grenzwerte

Die für Funkanlagen anzuwendenden Personenschutzgrenzwerte sind in der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (<u>26. BlmSchV</u>) festgelegt. Diese Grenzwerte entsprechen den internationalen Grenzwertempfehlungen von <u>ICNIRP</u> und damit auch der Empfehlung des EU-Rates vom 12. Juli 1999 zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern (0 Hz — 300 GHz) (1999/519/EG).

Die Angabe der Grenzwerte erfolgt in elektrischer (Volt pro Meter, V/m) und in magnetischer (Ampère pro Meter, A/m) Feldstärke. Häufig wird die magnetische Feldstärke auch umgerechnet als magnetische Flussdichte (Tesla, T) angegeben. Auf der Grundlage von gesicherten Erkenntnissen wurden für hochfrequente Anlagen (Funkanlagen) frequenzabhängige Grenzwerte festgelegt. Für den gesamten für Funkanlagen relevante Frequenzbereich gibt es deshalb nicht nur einen Grenzwert. Vielmehr wurden für Frequenzbereiche unterschiedliche Grenzwerte festgelegt.

Für den Mobilfunk gelten beispielsweise:

LTE 800 MHz 38 V/m umgerechnet in Leistungsflussdichte 3,9 W/m2 GSM 900 MHz 41 V/m umgerechnet in Leistungsflussdichte 4,6 W/m2 GSM/LTE 1800 MHz 58 V/m umgerechnet in Leistungsflussdichte 9,0 W/m2 UMTS/LTE 2600 61 V/m umgerechnet in Leistungsflussdichte 10,0 W/m2 5G 3600 MHz 61 V/m umgerechnet in Leistungsflussdichte 10,0 W/m2

Die Einhaltung der Grenzwerte zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern von Funkanlagen wird von der Bundesnetzagentur sichergestellt und überwacht. Standortbescheinigungspflichtige Funkanlagenstandorte werden entsprechend der anzuwendenden Grenzwerte bewertet und können von dem Anlagenbetreiber nur dann in Betrieb genommen werden, wenn die Bundesnetzagentur die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Personenschutzgrenzwerte mit der Erteilung einer Standortbescheinigung bestätigt hat.

Standortbescheinigung

Unabhängig von ihrem Bestimmungszweck dürfen ortsfeste Funkanlagenstandorte nur dann in Betrieb genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass die dort installierten Funkanlagen die Anforderungen zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern von Funkanlagen nach <u>BEMFV</u> erfüllen. Nach den Regelungen der <u>BEMFV</u> benötigen ortsfeste Funkanlagen mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung von 10 Watt und mehr als Nachweis vor der Inbetriebnahme eine Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur.

Standortbescheinigungspflichtige Funkanlagen werden von der Bundesnetzagentur auf die Einhaltung der gesetzlichen Personenschutzgrenzwerte detailliert bewertet. Hierzu hat der Betreiber die technischen Daten seiner Funkanlage, eine Montageskizze und einen Lageplan der Bundesnetzagentur vorzulegen. Die Festlegung der in der Standortbescheinigung ausgewiesenen Sicherheitsabstände erfolgt unter der Annahme der maximalen Anlagenauslastung. Damit werden sämtliche technischen Parameter im Sinne des Schutzes von Personen in elektromagnetischen Feldern von der Bundesnetzagentur zu Ungunsten des Antragstellers angenommen.

Nur wenn sich innerhalb des von der Bundesnetzagentur festgelegten Sicherheitsabstandes keine Personen aufhalten können, darf der Betreiber die Funkanlage in Betrieb nehmen. Hiervon sind Personen, die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen, ausgenommen.

Von dieser Regelung sind ortsfeste Amateurfunkanlagen ausgenommen. Für diese gilt ein gesondertes Anzeigeverfahren.

Die Standortbescheinigung ist für Landesbehörden eine Vollzugsgrundlage. Für baugenehmigungspflichtige Antennenträger kann u.a. die Vorlage der gültigen Standortbescheinigung erforderlich sein. Auch Vollzugsbehörden der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung (26.BImSchV) beziehen sich auf die von der Bundesnetzagentur erteilte Standortbescheinigung.

Gültigkeit einer Standortbescheinigung

Die Standortbescheinigung wird für eine beantragte Betriebsweise erteilt. Sofern durch technische Veränderungen an der Anlage von dieser beantragten Betriebsweise wesentlich abweicht, ist für den weiteren Betrieb der Nachweis zur Einhaltung des Personenschutzes erneut erforderlich. Hierzu hat der Betreiber vor der technischen Veränderung bei der Bundesnetzagentur eine Standortbescheinigung zu beantragen. Die gültige Standortbescheinigung berücksichtigt damit immer die aktuelle technische Konfiguration eines Funkanlagenstandorts.

5G Mobilfunk

Mit dem Ausbau der 5G Mobilfunktechnik wird die bestehende Mobilfunkinfrastruktur konsequent weiterentwickelt und damit sehr stabile und auch sehr schnelle Datenverbindungen ermöglicht – eine Grundvoraussetzung für eine moderne, leistungsfähige digitale Zukunft.

Der Aufbau eines 5G Mobilfunknetzes ist grundsätzlich mit den vorhandenen Mobilfunknetzen vergleichbar. Funkanlagen (Basisstationen) bilden Funkzellen aus, die in Anhängigkeit der eingesetzten

Antennentechnik bedarfsgerechte Versorgungsbereiche ausbilden. Bei 5G werden hierzu u.a. ganz gezielt Techniken eingesetzt, die einen sehr effektiven bedarfsorientierten und damit Feldstärke minimierenden Betrieb ermöglichen. Wegen des höheren Frequenzbereichs werden im Vergleich zu bisherigen Mobilfunknetzen mehr Basisstationen benötigt.

Für die Bewertung des Schutzes von Personen in elektromagnetischen Feldern sind die in 5G Netzen eingesetzten Techniken selbst eher zweitrangig. Wie bei jeder anderen Funkanlage auch, ist vielmehr die beantragte maximale Anlagenauslastung mit den damit verbundenen Emissionen maßgeblich. Eine Sonderstellung nimmt deshalb die 5G Technik in Bezug auf den Personenschutz nicht ein.

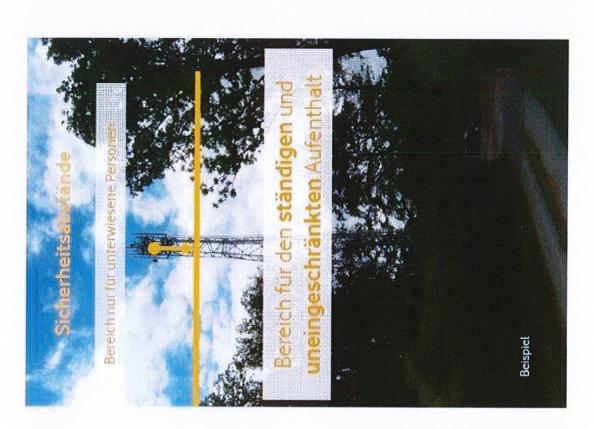
Auch eine ausschließliche Bewertung von 5G Anlagen macht in Bezug auf den Personenschutz wenig Sinn, da zur Gewährleistung des Schutzes in elektromagnetischen Feldern von Funkanlagen alle relevanten Emissionen von Funkanlagen zu betrachten sind. Nur so lässt sich der Schutz von Personen auf der Grundlage der gesetzlichen Grenzwerte vollständig gewährleisten.

Sowohl die erteilten Standortbescheinigungen der BNetzA als auch die durchgeführten EMF-Messreihen beziehen sich auf alle relevanten Aussendungen. Mit dieser Vorgehensweise stellt die Bundesnetzagentur bundesweit sicher, dass die Einhaltung der gesetzlichen Personenschutzgrenzwerte umfassend und nicht nur für einzelne 5G – Anlagen gegeben ist.

Quelle:

Bundesnetzagentur:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Verbraucher/ElektromagnetischeFelder/elektromagnetischefelder-node.html, Zugriff: 08.10.2020.



Schutz des Umfeldes

Suntesnetzagentur

"Zum Nachweis der Gewährleistung des Schutzes von Personen...

Standortbescheinigung

Zum Nachweis der Gewahrteistung des Schutzes von Personen in den durch den Betreb von orfstesten Furkanlagen entstehenden eieldromagnetischen Feldem.

Nach den der Bundesnetzagentur vorgelegten Antragsdaten wurde der Standort

STOB-Nr: 014501

15910 Schlepzig, Kuschkower Str. 17 (PLZ, Orl. Straße/Gemarkung, Hous No Flur/Flur/Eursbick)

Beispie

nach den Regelungen der Verochung über das Nachweswertahren zur Begrenzung ekeltnomagnetischer Feider (REMFV) auf der Christiage des § 12 des Geordans über Furkafrägen und Tei-könntrunkaltonsendernichtungen vom 31. Januar 2001. (BGB. 1 S. 170), zuleitz geänder durch Anfest 3 Assatz 20 des Gesetzes vom 7. Jall 2005. (BGBI. 1 S. 1970), beweitet und diese Deschentigung erteit.

De rechnensche Beweitung des Standortes (Standort im Shine der BENATV) erfölgte unter der Betrückstontigung aller am Standort installerten oristiesten Furkanlagen (Anlage 1) sowie der am Standort bereits vorhandensen notwanten Feldschiken, die von umlagenden orbifesten Tunkanlagen ausgehen auf der Basis der Grenzweite nach § 3 der BENATV.

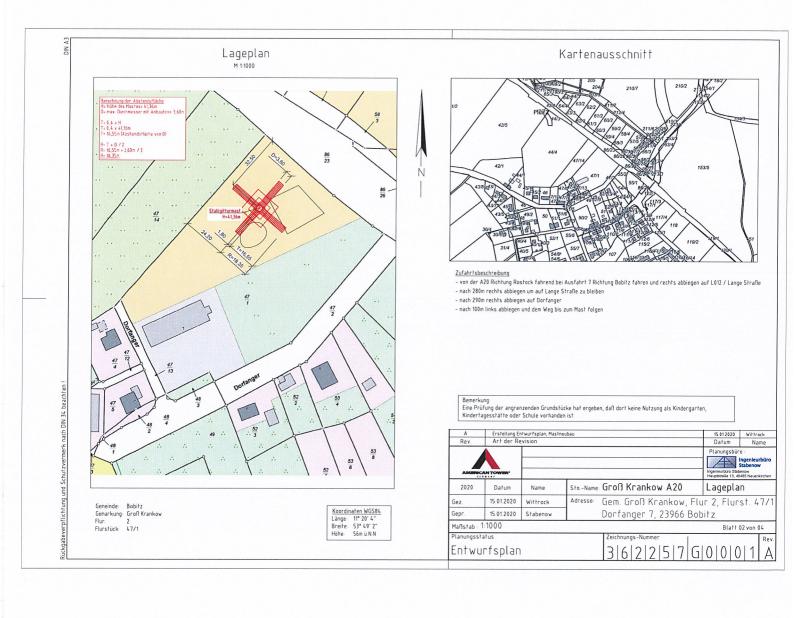
Standorfbezogene(r) Sicherheitsabstand bzw. -abstande:

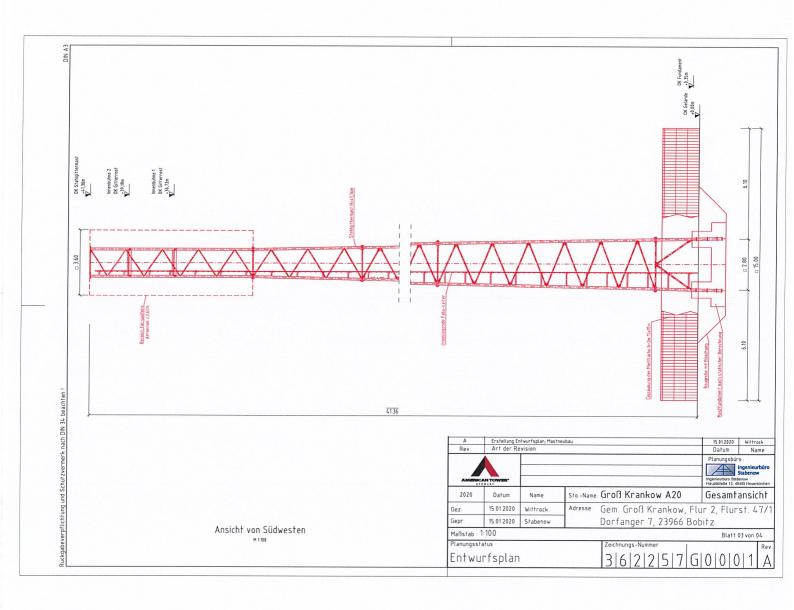
| Standorf | different op | (Dellaci) | Montagehoha dar Bezuga antenna uber Grund Meh |
|--------------|--------------|-----------|--|
| esamblandor. | 74 0 1 | 281 | 7.2 5.9 |

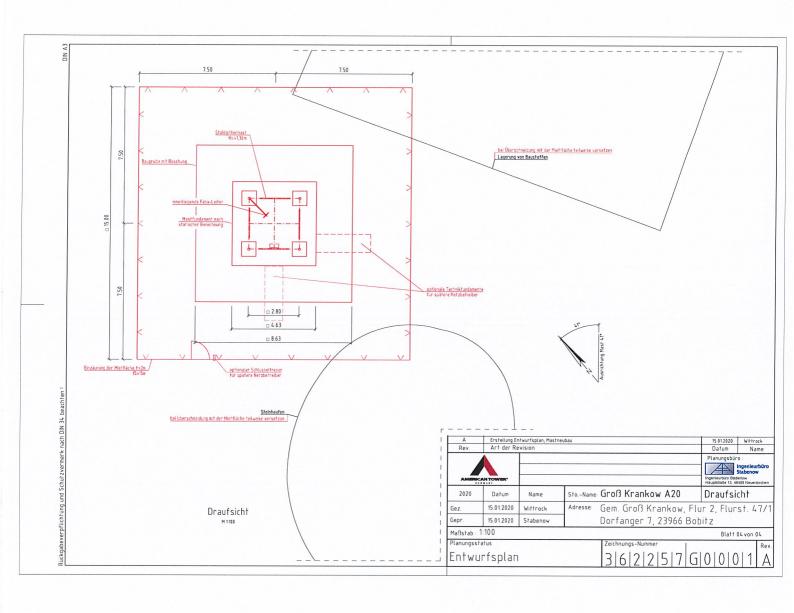
Entiprechend den Repelungen der och zu vird in dieser Standoribescheingung zusarzich für jede Sendeameine, die bereits bei Festegung des sandoribesogeren Sicherheis-abstandes berücksichtigt wurdt, ein systembozogener Sicherheitsabstand festgeligt. Die Antage i weist Gehöde systembozogeneit) scheinenessabstand, bzw. -assiande zum Schutz-von Respons in sektoringspreiterben Federa und er

DIN A3 Netzbetreiber: ATC Site ID: 362257 Bauwerktyp: Stahlgittermast Typ FWRT; H=41,36m ATC Germany Holdings GmbH Balcke-Dürr-Allee 2 Masteigentümer: 40882 Ratingen Ansprechpartner Masteigentümer: Ali Said Amin Tel:: 0 21 02 / 5 39 08 - 08 Mobil: 01 51 / 1 48 67 281 eMail: Ali.Amin@americantower.com Planung: Ingenieurbüro Stabenow Hauptstraße 13, 48485 Neuenkirchen Tel.: 05973 / 93 42 - 110 Fax: 05973 / 93 42 - 111 eMail: info@ib-stabenow.de Statik: Dipl. Ing. Thomas Linn Ingenieurbüro für Sharik und Shahlbau Wilh.-Segerath-Str. 27 b, 45359 Essen Tel.: 0201 / 606374 Fax: 0201 / 694815 Grundstückseigentümer: Evelina Glanemann Dorfanger 7 23966 Groß Krankow Ansprechpartner seitens Eigentümer: Evelina Glanemann Sicherheitseinrichtungen: - Sicherheitsleiter Y-Baum Fa. Faba mit Steigschutztür und Ruhepodesten 15.01.2020 Wittrock Datum Name Erstellung Entwurfsplan; Mastneubar Art der Revision - Bühne mit Anschlageinrichtung 7 Tage / 24 Stunden, Ingenieurbün Stabenow Zugangsregelung: Schlüsseltresor befindet sich neben dem Zauntor. Sto.-Name: Groß Krankow A20 Deckblatt 15.01.2020 Wittrock Adresse: Gem. Groß Krankow, Flur 2, Flurst. 47/1 Zuständiges EVU: nicht bekannt 15.01.2020 Dorfanger 7, 23966 Bobitz Gepr Stabenow Mafistab : Ohne Blatt 01 von 04 Zeichnungs-Nummer

Entwurfsplan



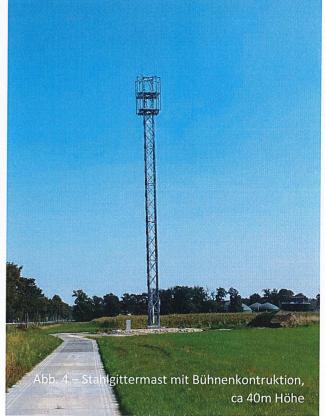












Landkreis Märkisch-Oderland Der Landrat



Landratsamt - Puschkinplatz 12 - 15306 Seelow

Amt:

Wirtschaftsamt

KD consulting Christin Düngel Oberseestraße 52 13053 Berlin

L

Fachdienst: Dienstort:

Fachbereich:

Seelow

Auskunft erteilt: Herr Salabarria

Durchwahl: Telefax:

03346 850 - 7612 03346 850 - 7609

E-Mail:

uwe_salabarria@landkreismol.de

AZ:

61.14.12/268.21

Seelow, 13. August 2021

ATC Schönfließ - Standortsuche - Mobilfunkmast Stellungnahme des Landkreises Märkisch-Oderland







Zusammen. Innovativ. Attraktiv.

FÜR DIE METROPOLREGION OST BERLIN BRANDENBURG nastana affiteretori i prista after i marsia il cocretanti

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie baten uns um Äußerung von Bedenken, Hinweisen und Anregungen zum o.g. Vorha-

Das Büro KD consulting bereitet die Planung eines Mobilfunkmaststandortes in Lebus/ OT Schönfließ vor. Es ist die Errichtung eines 42m hohen Stahlgitterfunkturms auf einer Stellfläche mit ca. 200 m2 im o.g. Gebiet geplant.

Als mögliche Standorte gelten die Flurstücke:

- Flurstück 256, der Flur 2 in der Gemarkung Schönfließ
- Flurstück 148, der Flur 2 in der Gemarkung Schönfließ
- Flurstück 219, der Flur 2 in der Gemarkung Schönfließ.

Auftraggeber der Planung sind die Fa. Mugler AG und ATC Germany Holdings GmbH.

Zur Beurteilung des o.g. Vorhabens haben vorgelegen:

- Ihre E-Mail Anfrage vom 07.07.2021
- Übersicht mit Suchkreis 500m, "ATC-Schönfließ L383", Hinterlegung Luftbild und Eintrag möglicher Standorte
- Übersicht aktuelle Netzversorgung Isochrone, ""ATC-Schönfließ L383"
- Übersicht, "ATC-Schönfließ L383", TOP-Karte mit Eintrag möglicher Standorte.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehmen die Fachämter des Landkreises Märkisch-Oderland, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wie folgt Stellung:

Bauordnungsamt

FD Technische Bauaufsicht:

Für die Stadt Lebus OT Schönfließ liegt eine rechtswirksame Klarstellungssatzung vor.

Die drei Standorte befinden sich nicht im Geltungsbereich dieser Satzung.

Ausgehend von den örtlichen Gegebenheiten werden die genannten drei Standorte dem Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zugeordnet.

allgemeine Sprechzeiten: Dienstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr , Freitag 09:00 - 12:00 Uhr. Für den verbindlichen elektronischen Rechtsverkehr mit dem Landkreis Märkisch-Oderland steht Ihnen die E-Mail-Adresse poststelle@landkreismol.de zur Verfügung. Informationen unter: http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt. Alle anderen E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Internet: www.maerkisch-oderland.de

Planungsrechtlich gehört die Errichtung eines Mobilfunkmastes zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 (1) Nr. 3 BauGB – Vorhaben, welches "der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen" dient.

Gemäß Ernst- Zinkahn- Bielenberg-Kommentar zum BauGB Rn 52 zu § 35 verlangt das Bundesverwaltungsgericht zusätzlich zu den in Nr. 3 bezeichneten Merkmalen von Einrichtungen der öffentlichen Versorgung, dass ihnen dienende Vorhaben nur privilegiert sind, wenn sie zu dem vorgesehenen Standort eine der Ortsgebundenheit gewerblicher Betriebe vergleichbare Beziehung haben (BverwG vom 16.06.1994- 4 C 20.93).

Das BverwG geht davon aus, dass der Gesetzgeber die Privilegierung dieser Anlagen nicht als selbstverständlich vorausgesetzt habe, weil sie nicht typischerweise zum Erscheinungsbild des Außenbereichs gehören.

Dies entspreche auch den allgemeinen Zielen des § 35, den Außenbereich weitestgehend zu schonen und vor einer Inanspruchnahme durch bauliche Anlagen zu schützen, wenn dies nicht zur Verwirklichung zwingend geboten ist.

Die flächendeckende Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen verschiedener Mobilfunkbetreiber entspricht dem Versorgungsauftrag der Bundesregierung.

Mit Bauantrag ist der Nachweis der Standortgebundenheit vorzulegen.

Darin muss der Antragsteller den zu versorgenden Bereich darstellen und welche Alternativstandorte er geprüft hat.

Eine Erklärung ist vorzulegen, ob der Mast zukünftig auch anderen Mobilfunkbetreibern zur Mitnutzung zur Verfügung gestellt werden kann.

FD Rechtliche Bauaufsicht/Untere Denkmalschutzbehörde (UDB):

Bodendenkmalpflege/Baudenkmalpflege

Von Seiten der unteren Denkmalschutzbehörde werden die Standort A und B favorisiert, da diese am weitesten von der Ortslage entfernt sind/ damit vom Kirchturm und nicht in einem Bodendenkmal liegen.

Der Standort C befindet sich im Bodendenkmal Nr. 60481 "Siedlung Urgeschichte" und die notwendigen Erdarbeiten wären mit einer Zerstörung des Bodendenkmales verbunden.

Amt für Landwirtschaft und Umwelt

FD Agrarentwicklung:

Die in den Unterlagen bezeichneten drei Standorte werden landwirtschaftlich bewirtschaftet. Die betroffenen Flurstücke stehen im Eigentum des Bewirtschafters bzw. wird das Flurstück 219 auf der Grundlage eines Pachtvertrages genutzt.

Der Standort des Mobilfunkmastes sollte daher frühzeitig mit dem betroffenen Landnutzer, der Agrarprodukte Mallnow/Schönfließ eG, abgestimmt werden.

FD Untere Wasserbehörde (UWB):

Gegen alle drei Standortvarianten bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Einwände.

FD Untere Naturschutzbehörde (UNB):

Folgende Belange von Natur und Landschaft sind mit dem Vorhaben zu beachten:

Flächenschutz / Biotopschutz

Die Flächen befinden sich straßenangrenzend außerhalb von nationalen Schutzgebieten und außerhalb europäischer Schutzgebiete der Natura 2000 – Gebietskulisse (FFH-Gebiet und/oder SPA-Gebiet).

Besonders geschützte Landschaftselemente oder -bestandteile (z. B. Alleen, Einzel- oder Flächennaturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope) sind auf den Flächen nicht vorhanden.

Eingriffsregelung

Die Errichtung baulicher Anlagen sowie die Fällung von Gehölzen (falls erforderlich und die Fläche nicht als Wald im Sinne des Waldgesetzes gilt) stellen im Außenbereich nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die Vorschriften der Eingriffsregelung sind nach §§ 15 ff. BNatSchG entsprechend anzuwenden. Unter anderem bedeutet dies:

Vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Eine Begründung der Unvermeidbarkeit des Eingriffes am geplanten Standort fehlt bislang. Der dem Standort zugrundliegende Suchkreis wurde nicht dargelegt. Mobilfunkanlagen sind zwar standortgebunden, ein entsprechender Nachweis ist jedoch zu erbringen (Prüfung weiterer Alternativen im Suchkreis / Vermeidung der Inanspruchnahme des Außenbereiches).

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten.

Der Verursacher eines Eingriffs hat zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 BNatSchG in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang, die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen; insbesondere über Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für den Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen (Landschaftspflegerische Begleitplanung).

Es wird die Vorlage eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes gefordert.

Die entsprechenden Unterlagen sind gemäß den gesetzlichen Regelungen zur Eingriffsregelung, dem Windkrafterlass des Landes Brandenburg sowie den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung im Land Brandenburg zu erarbeiten.

Artenschutz

Das Vorkommen von Fortpflanzungs- und/oder Lebensstätten geschützter Tier- und Pflanzenarten können auf den Grundstücken nicht ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang verweise ich daher insbesondere auf die Regelungen des Artenschutzes gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen gemäß § 39 BNatSchG, Besonderer Artenschutz gemäß § 44 ff. BNatSchG). Bei der Vornahme von Gehölzfällungen zur Umsetzung von Vorhaben ist nicht auszuschließen, dass auch diese beeinträchtigt/zerstört werden.

Dies kann zu Verstößen gegen die Bestimmungen des § 39 (5) BNatSchG und/oder des § 44 BNatSchG führen. Durch einen Sachverständigen ist das Grundstück und wenn betroffen auch Gehölze zu begehen/prüfen und vorhandene Brut-, Nist- oder Lebensstätten insbesondere der Tierarten Vögel und Fledermäuse zu kartieren (Bestandsaufnahme). Darüber hinaus sind bei Erfordernis erforderliche Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen anzugeben und ihre Durchführbarkeit nachzuweisen. Diese Vorschriften sind auch außerhalb von Schutzgebieten, geschützten Biotopen und geschützten Landschaftselementen/bestandteilen gültig.

Allgemein

Verbindliche Prüfungen zum Bauvorhaben können über eine Bauvoranfrage erfolgen. Dazu kann die Möglichkeit, im Vorfeld einer Baugenehmigung Fragen an das Bauordnungsamt zu stellen, genutzt werden. Sollten Sie mit der Bauvoranfrage auch Fragen zum Naturschutzrecht stellen, wird die UNB im entsprechenden Verfahren einbezogen.

Eine abschließende Vorhabenentscheidung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren unter Vorlage und Prüfung der hier benannten vorzulegenden Unterlagen.

FD Untere Abfallwirtschaftsbehörde (UAWB):

Prinzipiell bestehen seitens der uAWB gegen diese Entwurfsfassung keine grundlegenden abfallrechtlichen Einwände.

Gemäß § 23 und § 24 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) sind während weiterer Erhebungsarbeiten innerhalb kommender Bearbeitungsphasen auf dem Baugrundstück illegal abgelagerte oberflächliche Abfälle sowie bei Eingriffen unterhalb der Geländeoberkante festgestellte/geförderte organoleptische Auffälligkeiten/freigelegte Abfallfraktionen der uAWB zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise umgehend anzuzeigen.

Es besteht das Erfordernis der Beteiligung der uAWB am folgenden baurechtlichen Genehmigungsverfahren einschließlich gesamtheitlicher Erschließungsmaßnahmen.

FD Agrarentwicklung und Bodenschutz, Untere Bodenschutzbehörde (UB):

Aus Sicht der uB bestehen gegen das o.a. Vorhaben bei Berücksichtigung der nachfolgenden Forderungen und Hinweise keine Einwände.

Forderungen:

- Das Vorhaben ist nach den geltenden, allgemein anerkannten Regeln der Technik so durchzuführen, dass eine schädliche Bodenveränderung (Bundes-Bodenschutzgesetz, § 7 BBodSchG) ausgeschlossen werden kann.
- 2. Sollten umweltrelevante und/oder organoleptische Auffälligkeiten (Farbe, Geruch, Beschaffenheit, Material) im Boden, der Bausubstanz und/oder dem Grundwasser festgestellt werden, sind diese gemäß § 31 Absatz 1 BbgAbfBodG der unteren Bodenschutzbehörde zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise umgehend zur Kenntnis zu geben.

Hinweise

Im Bereich des geplanten Vorhabens liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlastverdächtigen Flächen, Altlaststandorte und Altablagerungen. Es sind keine schädlichen Bodenveränderungen bekannt. Bei Feststellung ist v.g. Forderung Nr. 2 zu veranlassen.

Diese Stellungnahme der UB wurde am Stichtag der Erstellung (23.07.2021) mit allen dem Landkreis Märkisch-Oderland zur Verfügung stehenden Informationen bzgl. ALKA-TOnline/UIG (Altlastverdächtige Fläche, Altstandort, Altablagerung sowie schädliche Bodenveränderung) erstellt. Dennoch ist jegliche Haftung ausgeschlossen, alle Angaben erfolgen ohne Gewähr auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität.

Hinweise:

- 1. Aufgrund des Selbstverwaltungsrechts obliegt die Planungshoheit den Gemeinden. Eine Betroffenheit von vorbereitenden Bauleitplanungen (Flächennutzungspläne), von verbindlichen Bauleitplanungen (vorhabenbezogene Bebauungspläne, Bebauungspläne) oder städtebaulichen Satzungen nach Baugesetzbuch (BauGB) durch das o.g. Vorhaben, ist daher zuständigkeitshalber auch über die Ämter/ Gemeinden abzuprüfen.
- 2. Zur Feststellung, ob durch o.g. Vorhaben eine von Kampfmitteln belastete Fläche tangiert wird, wenden Sie sich bitte an den Kampfmittelbeseitigungsdienst beim Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Salabarria

SB Kreisplanung

Abkürzungen und Fundstellen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz- BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBI.I/04, [Nr. 09], S.215)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBI. I S. 2020) geändert worden ist
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I Nr.5)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist